

Länderübereinkunft 2005

Hinweis:

Die nachfolgende Zusammenstellung ist von der Personalstelle für Referendare und dem Gemeinsamen Prüfungsamt erarbeitet worden. Aufgeführt sind die wesentlichen Vorschriften der neuen Länderübereinkunft des Jahres 2005 wie auch Art. 2 des zugrunde liegenden Staatsvertrages, mit dem die Übergangsregelungen festgelegt worden sind.

Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen

zuletzt geändert durch den Staatsvertrag vom 20.4.2005, in Kraft seit dem 5. Mai 2005

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abs. 1: Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Referendar auf Antrag Einsicht in seine Aufsichtsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren, soweit er ein berechtigtes Interesse nachweist.

Abs. 2: Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Gemeinsamen Prüfungsamt einzureichen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Abs. 3: Die Einsicht soll in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Prüfungsamtes genommen werden.